Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 3 (1896)

Heft: 2

Artikel: Zur Bürgerschule Aargaus

Autor: Frei, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524321

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Bürgerschule Aargaus.

Am 28. April 1895 hat das Volk von Aargau mit 17007 gegen 14074 Stimmen die Einführung der obligatorischen Bürgerschule beschlossen. Heute handelt es sich nun nicht darum, diese Neuerung vom pädagogischen Standpunkte aus zu beurteilen; sie ist nun da und hat gesetzliche Kraft. Ohnehin hat eine tüchtige Feder in Nummer 11 vorigen Jahres die Gründe angeführt, welche die mit Nein stimmenden Katholiken in ihrer Haltung geleitet hatten. Heute wird der gesetzlichen Ausführungserlasse gedacht, die nun seit jenem bedeutungsvollen 28ten April von den zuständigen Behörden ausgegeben wurden.

Ich übergehe also absichtlich „das Gesetz vom 28ten November 1894 betreffend die Einführung der obligatorischen Bürgerschule", das diesen Erlassen zu Grunde liegt, da es in genannter Nummer unserer „Blätter" im wesentlichen niedergelegt ist. Zu berühren sind nun: **1.** Die Vollziehungsverordnung vom 11. Juli 1895. **2.** Die Disziplinarverordnung vom 6. Aug. 1895 und **3.** Der Lehrplan vom 6. Aug. 1895.

ad. 1. Die Vollziehungsverordnung umfaßt 15 Paragraphen. Die wichtigsten Bestimmungen dürften in den § § 3, 4, 5 enthalten sein.

§ 3. „Wenn es sich aus dem Verzeichnisse der Schulpflichtigen ergibt, daß deren Zahl weniger als 10 beträgt, so hat die Schulpflege die nötigen Schritte zu tun zum Anschluß an die Bürgerschule einer Nachbarsgemeinde."

§ 4. „Steigt die Schülerzahl über 30, so ist durch die Schulpflege eine 2. parallele Bürgerschule einzurichten und hievon der Erziehungs-Direktion Anzeige zu machen."

§ 5. „Die Schulpflege wird strenge darauf achten, daß die Schulzeit nicht über 7 Uhr abends ausgedehnt wird."

§ 3 ist ein etwas gefährlicher Patron; er erinnert an das unleidige Kapitel von Zwangsschulverschmelzungen mit tendenziösem Hintergrunde. Doch, zuwarten!

§ 4 ist eine wahre Wohltat im Interesse der gedeihlichen Entwickelung der Schule, wie in dem des unterrichtenden Lehrpersonals. Die Zahl 30 ist bei einer obligatorischen Bürgerschule, in der ein Lehrer alle Burschen ohne Rücksicht auf Vorbildung, Begabung, Willensanlagen und Temperament annehmen muß, mehr als groß genug. Es ist aber ein großer Unterschied, nur jene Schüler zu unterrichten, die unterrichtet werden wollen, oder auch noch jene dazu, die in den Unterricht gezwungen werden müssen. Sobald die Zahl der letztern auch nur nennbar ist, so fehlt es dem Lehrer an Verdruß sicherlich nicht; es fehlt

beim Schüler dann eben meist das Bewußtsein der Notwendigkeit dieses Unterrichtes; der Zwang aber macht gerne halsstarrig.

§ 5 gereicht dem Schöpfer der Vollziehungsverordnung zur Ehre; er ist eine sittliche Wohltat für die jungen Leute, ein Balsam für den Lehrer und, ernsthaft erwogen, ein zügig Lockmittel zu Gunsten der Schule. Denn wo die Eltern nicht im Materiellen gänzlich aufgehen; wo den Eltern die Seele auch des Jünglings noch am Herzen liegt: da muß ihnen dieser Paragraph das Herbe des Obligatoriums dieser Schule versüßen, muß ihnen diese Schule, sofern sie unter gläubiger Lehrkraft steht, als eine wahre Wohltat erscheinen lassen. Durch diesen Paragraphen ist eben diese Schule so ziemlich der Nacht entrückt, und damit liegt in ihr keine sittliche Gefährde mehr für die Jugend; sie kann im Gegenteil erzieherisch sehr gut wirken, — wenn sie nur will. Im weiteren sagt die Verordnung noch ungefähr folgendes: Bis zum 1. Okt. haben jeweilen die Zivilstandsämter und die Ortspolizeibehörden der Schulpflege das Verzeichnis der Schulpflichtigen mitzuteilen. (§ 1.) Wer glaubt, dispensiert werden zu können, der muß der Schulpflege eine Bescheinigung über den Dispensgrund vorweisen. (§ 2.) Die Schulpflegen haben die Wahl der Lehrer bis 10. Okt. (Anfang der Schule am 1. Nov.) vorzunehmen und der Erziehungsdirektion sofort davon Anzeige zu machen. (§ 7.) Die Schulpflegen haben dahin zu wirken, daß die Schulgemeinden darüber Beschluß fassen, ob der Lehrer über die gesetzliche Mindestbesoldung (100 Fr.) eine höhere Entschädigung erhalten soll. (§ 8.) An diese Besoldung leistet der Staat 20—50% bis zu einer Besoldung von 125 Fr. für den einzelnen Lehrer.

Diese Beschränkung des Staatsbeitrages in dem Sinne, — daß Papa Staat seinen unterstützenden Arm nur bis zur Maximalbesoldung von 125 Fr. für einen Halbjahrkurs mit rund 80 Unterrichtsstunden leiht, scheint mir kleinlich und für den Lehrer nicht sehr ermutigend. Hätte nur der Staat kurzweg den Prozentsatz seiner Unterstützung fixiert, eine Mindestbesoldung bezeichnet, aber von einer Maximalbesoldung rundweg abgesehen. Den Staat hätte diese Stellung in seinen Finanzen nicht erschüttert, da und dort hätte sie aber einem Lehrer von Vorteil sein können, da eben die Gemeinden in den Besoldungsansätzen immer noch eher steigen, sobald das Hintertürchen eines Staatsbeitrages offen steht.

ad. 2. Die Disziplinarordnung der Bürgerschule schließt mit 9 § ab. Der erste § greift schon ganz energisch ein, indem er eine Absenz von 2 Stunden mit 20—50 Rp. Buße belegt. Es wäre interessant, gelegentlich einen Aargauer Freund über die Erfahrungen mit dieser

Bestimmung berichten zu hören. Beim bloßen Lesen stößt dieselbe mich entschieden ab, da sie mir für den Lehrer höchst bedenkliche Folgen zu haben scheint. Ist eben der Lehrer der Bürgerschule zugleich Volksschullehrer, so mag ihm die stramme Durchführung einer solchen gesetzlichen Forderung, zumal die Bürgerschule wohl noch nicht so recht populär sein kann, bisweilen arge Verdrießlichkeiten schaffen.

Entschuldigungsgründe bilden Krankheit und notwendige Ortsabwesenheit. (§ 2.)

Ein grober Disziplinarfehler zieht ab seite des Gemeinderates eine Geldbuße bis 10 Fr. oder Gefängnis bis 60 Stunden nach sich. (§ 3.)

Schulmobiliar- und Lehrmittelbeschädigungen müssen vergütet werden und werden außerdem noch nach § 3 bestraft. (§ 4.)

Die Bürgerschüler haben auf den Schulwegen allen Lärm zu vermeiden, widrigenfalls folgt Strafe. (§ 5.)

Im Schulzimmer ist das Rauchen untersagt. (§ 6.)

Schüler, welche die vorgeschriebene Schlußprüfung versäumen, werden nach § 1 dieser Verordnung gebüßt und einer besonderen Prüfung unterzogen. (§ 8.)

Die ganze Verordnung atmet Energie und im allgemeinen Lehrerfreundlichkeit. Vielleicht hätte beim § 7, der sagt „die Schulpflegen werden den Unterricht fleißig besuchen," auch eine gewissen praktischen Gepflogenheiten in da und dort entsprechende Strafe festgesetzt werden können. Es würde den Bürgerschülern gewiß die „Gleichheit aller vor dem Gesetze" am greifbarsten bewiesen worden sein, wenn die Verordnung schonungslos auch jene Mitglieder einer Schulpflege, die den Unterricht eben nicht oder nur lässig besuchen, in den Bereich der Strafkompetenzen eingereiht hätte. Wer die Würde will, nehme auch die Folgen einer landläufigen Pflichtvernachlässigung mit in den Kram. Oder erfüllen im Aargau alle Mitglieder jeder Schulpflege ihre Aufgabe gewissenhaft?

ad. 3. Der Lehrplan nennt in § 2 als Unterrichtsfächer: Lesen, mündliche Wiedergabe des Gelesenen, Aufsatz, praktisches Rechnen, mündlich und schriftlich, Vaterlands- und Verfassungskunde.[1])

§ 1 läßt von Weihnachten bis Neujahr Unterbruch des vom 1. Nov. bis Ende März dauernden Unterrichtes eintreten.

Die Schüler sollen unter Mitwirkung und Kontrolle der Schulpflege ihrer Befähigung nach in eine untere und obere Klasse eingeteilt werden; jeder Schüler soll aber wenigstens im letzten Jahre (im 3ten

[1]) Der Leseunterricht soll naturkundliche, volkswirtschaftliche und gewerbliche Bildung soviel als möglich vermitteln und fördern.

nämlich) in die obere Klasse kommen. (§ 3.) Auch diese Bestimmung möchte ich in der Praxis bewähren lassen; denn nach meiner unmaßgeblichen Erfahrung hat eine strickte Durchführung derselben arge Konsequenzen im Gefolge. Aus einem Stockfische — man verzeihe den ungehobelten Ausdruck — kann vermutlich auch die Bürgerschule Aargaus in 3 Jahren keine Nachtigall machen; der Nürnberger Trichter aber ist doch nicht allmächtigen Einflusses. Und doch gibt es nun einmal Schüler, die in einer obersten Klasse nur ein Hemmschuh sind.

Von Einsicht und gesunder Erfassung der Sachlage zeugen die § § 4, 5, 6 und 7. Sie wollen, daß der Unterricht in allen Teilen sich an das praktisch Notwendige und Nützliche halte; daß Lehrmethode und Lehrsprache der Altersstufe der Schüler sorgfältig angepaßt seien; daß der Unterricht das Interesse der Schüler wachrufe und unterhalte; daß weniger auf Mannigfaltigkeit des Stoffes, als auf Sicherheit und Gründlichkeit zu halten sei, und daß die Schüler genötigt werden, selbständig, laut, deutlich und in ganzen Sätzen zu antworten. Reinhefte sind ausgeschlossen.

Soviel für heute. Eine nächste Nummer wird noch die „Behandlung und Verteilung des Unterrichtsstoffes" bieten.

Cl. Frei.

Beim Korrigieren.

Habe nun schon viele Jahre
Manchen Aufsatz korrigiert,
Gute und auch mindre Ware,
Schön geschrieben und — geschmiert.

S'ist ein leidig Handwerk freilich:
Immer vor dem steifen Pult;
Und — wird's manchmal gar abscheulich,
Wer verliert nicht die Geduld!

Immer, immer korrigieren,
Bessern, bessern, bis es gut —
S'wäre zum Verstand verlieren,
Hätte man nicht Heldenmut.

Hat man's endlich doch errungen,
Glaubt man alles fehlerlos,
Streckt die Hörner — unbezwungen —
Dort ein Bock noch riesengroß.

Wieder wird die Jagd begonnen,
Bis der Bock im Blute schwimmt,
O der Freude und der Wonne,
Wenn die Jagd ein Ende nimmt.

Und so ist es auch im Leben:
Bessern heißt es allezeit,
Das sei unser Hauptbestreben,
Unser steter Kampf und Streit.

Müssen immer korrigieren
An uns selbst — es fehlt so viel;
Dürfen nie den Mut verlieren,
Ruhen nicht, bis wir am Ziel!

Bei der Arbeit nicht verzage,
Denke, wie man selig ruht,
Wenn am Ende dieser Tage
Alles korrigiert und — gut!

A.